

Besondere Vertragsbestimmungen für Business Solutions (V.5.0)

(„BVB-Business Solutions (V.5.0)“)

der **T-Mobile Austria GmbH**
Rennweg 97-99
1030 Wien

Gültig für Business Solutions (V.5.0) ab 6. Mai 2019.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Vertragsgrundlagen	3
1.2	Vertragsübernahme	3
1.3	Rücktritt vom Vertrag	3
1.4	Subunternehmer	3
1.5	Haftung	3
1.6	Mitteilungspflichten	3
1.7	Geheimhaltung	3
1.8	Einwände gegen die Abrechnung von T-Mobile	4
1.9	Salvatorische Klausel	4
1.10	Gerichtsstand	4
1.11	Schutzrechte Dritter	4
2.	Consulting-Dienstleistungen	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Termine, Leistungszeitraum	4
2.3	Preise	4
3.	Planung und Ausführung von Systemintegrationsprojekten	4
3.1	Nutzungsrechte	4
3.2	Abnahmeverfahren	5
3.3	Mitwirkungspflichten des Kunden	5
3.4	Gewährleistung allgemein	5
3.5	Gewährleistung für Software	6

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand dieser BVB

Auf Grundlage dieser BVB erbringt T-Mobile für ihre Privat- und Businesskunden ein Paket von Dienstleistungen, wie im Angebot spezifiziert, das T-Mobile dem Kunden als Gesamtlösung (Business Solution) anbietet. Die von T-Mobile als Business Solution angebotenen Leistungen können sowohl Consulting-Dienstleistungen als auch die Realisierung von Systemintegrationsprojekten sein.

Soweit im Leistungsumfang auch Telekommunikationsdienstleistungen umfasst sind, gelangen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von T-Mobile für diese zur Anwendung.

Der Schutz der Daten des Kunden wird bei T-Mobile großgeschrieben. Diesbezügliche Detailinformationen findet der Kunde unter magentabusiness.at/datenschutz.

1.1 Vertragsgrundlagen

Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen T-Mobile und dem Kunden sind

1. Das Angebot sowie allfällige unter ausdrücklicher Bezugnahme auf dieses Angebot geschlossenen schriftlichen Vereinbarungen.
2. Diese Besonderen Vertragsbestimmungen für Business Solutions.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für mobile Telekommunikationsdienstleistungen für Unternehmer („AGB Unternehmer Mobile“).

1.2 Vertragsübernahme

T-Mobile ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung auf andere Unternehmen im Konzernverbund der Deutschen Telekom AG zu übertragen. T-Mobile wird den Kunden von einer entsprechenden Vertragsübernahme in geeigneter Weise informieren.

1.3 Rücktritt vom Vertrag

Bei Systemintegrationsprojekten kann der Kunde bis zur Abnahme gemäß Punkt 3.2. dieser BVB vom Vertrag zurücktreten, wenn T-Mobile mit der Erbringung der von ihr geschuldeten Leistung, aus von T-Mobile zu vertretenden Gründen, in Verzug geraten und auch innerhalb einer vom Kunden gesetzten, angemessenen, mindestens 60-tägigen Nachfrist den vertraglich geschuldeten Zustand nicht herstellt. Tritt der Kunde aus diesem Grund vom Vertrag zurück, so schuldet er T-Mobile nur das Entgelt für die von T-Mobile zwischenzeitlich erbrachten Teilleistungen. Erbringt T-Mobile für den Kunden Consulting-Dienstleistungen, so kann der Kunde aus diesem Grund während der gesamten vereinbarten Vertragsdauer den Vertrag vorzeitig beenden.

Kann T-Mobile aus vom Kunden zu vertretenden Gründen ihre Leistungen nicht vertragsgemäß erbringen und lässt der Kunde eine von T-

Mobile gesetzte angemessene, mindestens 14-tägige Nachfrist ungenutzt verstreichen, so kann T-Mobile nach ihrer Wahl entweder ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag vorzeitig beenden. Tritt T-Mobile aus vom Kunden zu vertretenden Gründen vom Vertrag zurück, so hat der Kunde T-Mobile die Kosten für die von T-Mobile bereits erbrachten Teilleistungen zuzüglich eines Aufschlages von 20% der veranschlagten Gesamtauftragssumme zu ersetzen. Das Recht von T-Mobile, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen, wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

1.4 Subunternehmer

T-Mobile kann die vereinbarten Leistungen nach ihrem Ermessen entweder selbst erbringen oder durch von T-Mobile ausgewählte und beauftragte Subunternehmer ausführen lassen. Die Auswahl möglicher Subunternehmer obliegt ausschließlich T-Mobile.

1.5 Haftung

Hat T-Mobile das Unternehmen des Kunden über Leitungen angebonden, die nicht im Eigentum von T-Mobile stehen, so haftet T-Mobile für die Betriebsbereitschaft und Leistungsfähigkeit dieser fremden Leitungen nur in jenem Umfang, in welchem der Eigentümer der Leitungen T-Mobile gegenüber haftet.

Für die Betriebsbereitschaft und Leistungsfähigkeit von Leitungen, die der Kunde T-Mobile zur Verfügung stellt, übernimmt T-Mobile keine Verantwortung.

Erbringt T-Mobile die vereinbarten Leistungen nur zu Testzwecken, so übernimmt T-Mobile keine Gewähr für die Funktionsweise oder Zuverlässigkeit dieser Leistungen. Der Test dient dazu, Probleme im täglichen Betrieb aufzudecken und zu lösen.

Im Übrigen wird auf § 25 der AGB - Unternehmer Mobile von T-Mobile verwiesen.

1.6 Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, T-Mobile Änderungen seines Namens bzw. seiner Geschäftsbezeichnung, seiner Anschrift (Firmensitz) oder seiner Bank- oder Kreditkartenverbindung umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Kommt der Kunde dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so gelten Erklärungen von T-Mobile, Rechnungen etc. auch dann als zugegangen, wenn T-Mobile diese an die alte Anschrift des Kunden sendet. Die Rechnungen, Mahnungen etc. von T-Mobile gelten als zugegangen, wenn T-Mobile diese an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene Verrechnungsadresse sendet.

1.7 Geheimhaltung

Insbesondere folgende Informationen, die T-Mobile dem Kunden in Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Telekommunikationsdienstleistungen zugänglich macht, gelten als streng

vertraulich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden:

- Daten,
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse,
- Angebotskonditionen,
- technisches Wissen.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht für drei Jahre nach Beendigung dieser Vereinbarung weiter. Eine Entbindung von dieser Geheimhaltungspflicht kann nur schriftlich und nur im Vorhinein erfolgen.

1.8 Einwände gegen die Abrechnung von T-Mobile

Unklarheiten in Zusammenhang mit der Abrechnung von T-Mobile versucht T-Mobile grundsätzlich in Gesprächen zwischen den vom Kunden und T-Mobile hierfür nominierten Personen einvernehmlich zu lösen. Diese Personen werden sich gegenseitig Einsicht in die abrechnungsrelevanten Unterlagen gewähren.

Der Kunde hat nach Erhalt der Rechnung von T-Mobile 14 Tage Zeit, einen Berechnungsfehler schriftlich geltend zu machen und zu einem klärenden Gespräch einzuladen.

Finden T-Mobile und der Kunde in diesem klärenden Gespräch eine gemeinsame Lösung, so wird T-Mobile diese in einem gemeinsamen Protokoll festhalten, die gefundene Lösung gilt als verbindlich.

Kann in einem solchen Klärungsgespräch keine Einigung gefunden werden, so findet anschließend ein Schlichtungsgespräch zwischen der Geschäftsführung von T-Mobile und jener des Kunden statt.

Kann auch anschließend auf Ebene der beiden Geschäftsführungen keine gemeinsame Lösung gefunden werden, so ist sowohl das Unternehmen des Kunden als auch T-Mobile berechtigt, das laut gültigen AGB - Unternehmer Mobile von T-Mobile vereinbarte, ordentliche Gericht anzurufen.

1.9 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Regelungen dieser Besonderen Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden sollten, müssen sie derart umgedeutet bzw. ergänzt werden, dass der mit der betroffenen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

1.10 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird ein sachlich zuständiges Gericht für Wien Innenstadt vereinbart.

1.11 Schutzrechte Dritter

Machen Dritte durch die von T-Mobile errichtete Business Solution Schutzrechtsverletzungen geltend und wird die vertragsgemäße Nutzung durch die geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen beeinträchtigt, verpflichtet sich T-Mobile, diese Ansprüche abzuwehren, wobei der Kunde verpflichtet ist, T-Mobile zu unterstützen.

Sofern die behaupteten Schutzrechtsverletzungen tatsächlich bestehen sollten, wird T-Mobile ehestmöglich an einem Workaround arbeiten bzw. eine Lösung erarbeiten, die nicht in solche Rechte Dritter eingreift.

Soweit T-Mobile aufgrund von Vorgaben des Kunden tätig wurde und damit Schutzrechte Dritter verletzt wurden, wird der Vertragspartner T-Mobile schad- und klaglos halten.

2. Consulting Dienstleistungen

2.1. Allgemeines

Consulting-Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Kunden im Rahmen eines vereinbarten Projektes. Sofern der Kunde T-Mobile mit der Erbringung einer Komplettlösung beauftragt, trägt T-Mobile die Verantwortung für das Gesamtprojekt, soweit T-Mobile nur Beratungstätigkeiten für den Kunden leistet oder in Verbindung damit einzelne Komponenten liefert, trägt jedoch der Kunde die Verantwortung für die Umsetzung seines Projektes. Die Einzelheiten des Auftrages sind im Angebot festgelegt.

2.2. Termine, Leistungszeitraum

T-Mobile legt gemeinsam mit dem Kunden schriftlich den Terminplan für die Erbringung ihrer Dienstleistungen fest: Sofern im Angebot oder sonst schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist, erbringt T-Mobile Consulting-Dienstleistungen nur von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 18.00, an Freitagen von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage sowie der 24. und der 31. Dezember.

Für Leistungen, die T-Mobile außerhalb der normalen Arbeitszeiten erbringt, verrechnet T-Mobile einen Aufschlag von 30%, für Leistungen an Sonn- und Feiertagen von 50%.

Wochenenddienste erbringt T-Mobile nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

Hat T-Mobile keine Pauschale angeboten, so weist T-Mobile erbrachte Leistungen mit Berichten nach. Die erbrachten Leistungen stellt T-Mobile jeweils monatlich im Nachhinein in Rechnung.

2.3. Preise

Die Preise für die Consulting-Dienstleistungen von T-Mobile sind in im Angebot des Kundenausgewiesen. Ein Tagsatz beinhaltet 8 Stunden Arbeitszeit eines Mitarbeiters von T-Mobile.

Für den Einsatz eines Mitarbeiters verrechnet T-Mobile mindestens eine Stunde. Den aktuellen Stundensatz kann der Kunde seinem Angebot entnehmen.

Reisekosten und Spesen sind in Angebotspreisen von T-Mobile nicht inkludiert und werden gesondert verrechnet.

3. Planung und Ausführung von Systemintegrationsprojekten

3.1. Nutzungsrechte

Wenn T-Mobile dem Kunden im Rahmen der Installation einer Business Solution T-

Mobile Software oder von Dritten entwickelte Software zur Verfügung stellt, dann räumt T-Mobile dem Kunden an dieser sowie den jeweils dazu gehörenden Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht für den unternehmensinternen Gebrauch des Kunden ein. Dem Produkt allfällig beiliegende besondere Bedingungen gelten als Bestandteil des Vertrages des Kunden.

Alle sonstigen Rechte an den Programmen und Dokumentationen, einschließlich Kopien und nachträglichen Veränderungen, verbleiben bei T-Mobile bzw. dem jeweiligen Lieferanten.

An Software oder sonstigen Arbeitsergebnissen, die individuell für das Unternehmen des Kunden entwickelt wurden, räumt T-Mobile dem Kunden bzw. dem Unternehmen des Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein.

T-Mobile ist ausdrücklich berechtigt, Software oder anderes Material zu entwickeln, zu vertreiben und Dritten zur Nutzung zu überlassen, das dem an den Kunden gelieferten im Angebot spezifizierten Leistungsgegenstand sehr ähnlich ist. Dies gilt für alle Arbeitsergebnisse, die T-Mobile für den Kunden im Rahmen des Projektes erstellt hat (z.B. Software, Dokumentationen etc.) Arbeitsergebnisse, die im Zuge des Projektes gemeinsam erzielt wurden, und daran bestehende Schutzrechte stehen jenem Vertragspartner zu, der sie erzielt hat. Soweit vorhanden, liefert T-Mobile dem Kunden Anleitungen und Dokumentationen in deutscher Sprache, sonst in der jeweiligen Originalsprache.

Die dem Kunden zur Nutzung überlassene Software darf der Kunde nur für folgende Zwecke kopieren oder anpassen:

a) zur Archivierung,

b) wenn die Kopie für die vereinbarte Nutzung der Software auf einem Ersatzgerät notwendig ist. In diesem Fall muss die Kopie wieder gelöscht werden, sobald das Originalgerät wieder zur Verfügung steht.

Sofern der Kunde Kopien der Software anfertigt, muss der Kunde diese mit Kopien der Urheberrechtshinweise ausstatten. Der Kunde ist nicht berechtigt, die eingeräumten Lizenzen an Dritte zu übertragen.

Die Kopie der Software auf ein öffentliches Netzwerk ist dem Kunden nicht gestattet. Eine Entschlüsselung der Software ist unzulässig, es sei denn, die Entschlüsselung ist im Rahmen der vereinbarten Nutzung der Software erforderlich und laut Angebot ausdrücklich zulässig.

Sämtliche Lizenzbedingungen sind verbindlich. T-Mobile ist zur sofortigen Beendigung eingeräumter Lizenzen berechtigt, wenn der Kunde gegen Lizenzbedingungen verstößt. In diesem Fall ist die Nutzung der Software umgehend einzustellen und ist die Software inklusive allfällig angefertigter Kopien an T-Mobile zurückzustellen.

Der Kunde ist verpflichtet, T-Mobile bei Verletzung der Lizenzbedingungen gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten.

3.2. Abnahmeverfahren

3.2.1 Individuelle (customised)

Kundenlösungen

Liefert T-Mobile dem Kunden eine individuelle, für seine Bedürfnisse maßgeschneiderte Lösung, so werden die Fertigstellungs- und Abnahmetermine gesondert, etwa im Angebot des Kunden, geregelt.

Mit Abnahme der jeweiligen Leistung erklärt der Kunde, dass die von T-Mobile hergestellte Komplettlösung und die dafür gelieferten Lösungskonzepte vereinbarungsgemäß und mängelfrei übergeben wurden.

Erfolgt die Abnahme in Teilschritten, so erklärt T-Mobile jeweils nach Fertigstellung des Teilschrittes die Bereitschaft des Kunden zur Übergabe und vereinbart mit dem Kunden einen Abnahmetermin. Die Abnahme erfolgt nach dem im Angebot festgelegten oder getrennt mit dem Kunden vereinbarten Abnahmeverfahren. Das Protokoll der Abnahme unterzeichnen der Kunde und T-Mobile.

Der Kunde darf die Abnahme nur aus den im Angebot festgelegten Gründen verweigern. Verzögert sich die Abnahme aus vom Kunden zu vertretenden Gründen um mehr als 30 Tage, so gilt die Lösung als abgenommen. Das Gleiche gilt, wenn die Lösung vor erfolgter Abnahme in den Echtbetrieb geht.

3.2.2 Standardlösungen

Standardlösungen gelten als vom Kunden mängelfrei abgenommen, wenn der Kunde T-Mobile nicht innerhalb von längstens sieben Tagen ab erfolgter Bereitstellung über vorliegende Mängel informiert.

Ab erfolgter Bereitstellung ist T-Mobile zur Verrechnung des Installationsentgeltes und der Grundentgelte für die vom Kunden bestellte Lösung berechtigt.

3.3. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde unterstützt T-Mobile im erforderlichen Umfang und schafft die im Angebot genannten Installationsvoraussetzungen für die von T-Mobile zu erbringenden Leistungen.

Der Kunde wird an den erforderlichen Abnahmetests teilnehmen und für die Abnahme erforderliche Unterlagen fristgerecht vorlegen.

3.4. Gewährleistung allgemein

Für gelieferte Produkte beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem tatsächlichen (bzw. in Fällen des Annahmeverzugs mit dem vereinbarten) Lieferdatum. Die Gewährleistungsfrist für von T-Mobile erbrachte Leistungen beginnt mit Abnahme der (Teil-) Leistung zu laufen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate.

T-Mobile wird die vom Kunden bei der Abnahme festgestellten und angezeigten Mängel innerhalb angemessener Frist kostenlos beheben oder eine Ersatzlösung bereitstellen. Der Kunde wird T-Mobile bei der Fehlersuche und Fehlerbehebung bestmöglich unterstützen.

Liegt kein Gewährleistungsmangel vor, ist T-Mobile berechtigt, die erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen.

3.5. Gewährleistung für Software

Hat T-Mobile dem Kunden Software geliefert, so haftet T-Mobile nicht dafür, dass die von T-Mobile installierte Software die Programminstruktionen fehlerfrei ausführt. T-Mobile leistet lediglich Gewähr dafür, dass die von T-Mobile gelieferte Software im Wesentlichen den vereinbarten Spezifikationen entspricht.

T-Mobile leistet nicht Gewähr dafür, dass die von T-Mobile gelieferte Software in einer fremden Betriebsumgebung funktioniert oder sämtlichen Anforderungen des Kunden gerecht wird, es sei denn, eine spezifische Anforderung wurde im Angebot als ausdrücklich bedungene Eigenschaft vereinbart.

Die Gewährleistungspflicht von T-Mobile erstreckt sich nur auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion. Hat der Kunde eigenmächtig Änderungen an der Software oder den zu deren Betrieb erforderlichen Systemeinstellungen durchgeführt, so trifft T-Mobile keine Haftung für daraus entstehende Mängel.

Die Gewährleistungspflicht von T-Mobile erstreckt sich nur auf solche Software, die von T-Mobile erstellt oder angeboten wurde. T-Mobile weist darauf hin, dass die vom Urheber mitgeteilten Nutzungsbestimmungen oder Lizenzregelungen einzuhalten sind.

T-Mobile gewährleistet nicht, dass die von T-Mobile angebotene Software ununterbrochen und fehlerfrei läuft oder dass alle Softwarefehler behoben werden können. Die von T-Mobile gelieferten Komponenten entsprechen den Beschreibungen im Angebot. Darstellungen in Angeboten, in Testprogrammen, in Produkt- und Projektbeschreibungen sind keine Eigenschaftszusagen.